

[1 | 2024]

ANWALTS

REVUE

DE L'AVOCAT

GIANNI F. ZANETTI / SANDRA M. KAMMERBAUER /
MARK-ANTHONY SCHWESTERMANN / THOMAS KÄLIN /
DENIS G. HUMBERT / LEENA KRIEGERS-TEJURA /
MARTINA PATRICIA STEINER / ANDREAS BECKER /
CHRISTOPH STUTZ / ANDRÉ LERCH / SARA LEDERGERBER

Schwerpunktheft: Arbeitsrecht /
Cahier spécial: Droit du travail ^{SEITE / PAGE 6}

MANUEL KREIS

Entscheidungsfristen –
Rechtsmittelinstanzen unter Zugzwang ^{SEITE / PAGE 37}



Stämpfli Verlag

SAV  FSA

ENTSCHEIDUNGSFRISTEN – RECHTSMITTEL- INSTANZEN UNTER ZUGZWANG

MANUEL KREIS

Advokat, Bratschi AG; nebenamtlicher Richter, Appellationsgericht Basel-Stadt;
Vizepräsident, Eidg. Schätzungskommission Kreis 7

Stichworte: Beschleunigungsgebot, Entscheidungsfristen, Erledigungsfristen, Rechtsmittelverfahren, Strafverfahren

Die Strafjustiz sieht den revidierten StPO-Bestimmungen zur Verbesserung ihrer Praxistauglichkeit mit Spannung entgegen. Die – bisher unvollständig abgehandelte – Frage, innert welcher Frist die Rechtsmittelinstanzen eine Entscheidung zu fällen haben und welche Rechtsfolgen bei deren Überschreitung eintreten oder nicht eintreten könnten, dürfte besonders die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die Staatsanwaltschaften und die Berufungsgerichte bzw. Beschwerdeinstanzen interessieren.

Der vorliegende Beitrag versucht im Sinne einer ersten Orientierungshilfe und eines Denkanstosses, nach einer kurzen Besprechung des Beschleunigungsgebots Unstimmigkeiten der neuen Entscheidungsfristen nach Art. 397 Abs. 5 StPO und Art. 408 Abs. 2 StPO, aufzuzeigen, mögliche *Lösungsvorschläge* zu unterbreiten und einen ersten Ausblick zu wagen.

I. Beschleunigungsgebot

Die Rechtsgrundlagen zum verfassungsmässigen Beschleunigungsgebot bilden Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK (sowie Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II). Das Beschleunigungsgebot beinhaltet den Anspruch einer Person auf Beurteilung innert angemessener Frist in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weiter gehenden Schutz im Vergleich mit den landesrechtlichen Garantien.¹ Spezialgesetzlich hat das Beschleunigungsgebot in unterschiedlichen Gesetzen Eingang gefunden;² im Strafverfahrensrecht wird das Beschleunigungsgebot in Art. 5 StPO geregelt.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich in die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde.³ Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein.⁴ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts zum verfassungsmässigen Beschleunigungsgebot (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) und etwa der spezialgesetzlichen Ausprägung von Art. 5 Abs. 1 StPO entzieht

sich die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer indessen starren Regeln. Ob sich die Dauer eines Verfahrens als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen.⁵ Dabei ist insbesondere auf die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie auf das Verhalten von Behörden und Parteien abzustellen.⁶ Es kann m.a.W. nicht mittels abstrakter Grössen oder absoluter Zeiträume bestimmt werden, von welchem Moment an ein bestimmtes Verfahren zu lange gedauert und das Beschleunigungsgebot verletzt hat.⁷ Die Folge einer Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt rechtsprechungsgemäss primär und vorrangig in der *Strafreduktion*; manchmal kann auch auf die Strafe ver-

¹ BGE 130 I 269 E. 2.3 und E. 5.1.

² Vgl. etwa dazu das spezialgesetzliche Beschleunigungsgebot im Steueramtshilfverfahren nach Art. 4 Abs. 2 StAHiG; Urteil des BGer 2C_804/2019 vom 21. 4. 2020 E. 3.1.

³ BGE 117 IV 124 E. 3; BGE 133 IV 158 E. 8; Urteil des BGer 6B_676/2011 vom 7. 2. 2012 E. 4.4.1.

⁴ BGE 133 IV 158 E. 8.

⁵ BGE 130 I 312 E. 5.2 m. w. H.

⁶ BGE 135 I 265 E. 4.4; BGE 130 IV 54 E. 3.3.1; Urteil des BGer 6B_1036/2013 vom 1. 5. 2014 E. 3.3.2.

⁷ BGE 117 IV 124 E. 3; BGE 130 I 312 E. 5.2 m. w. H. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer und deren Beurteilung folgt anhand der Umstände im konkreten Einzelfall und ist somit ein *relatives Konzept*.